



Satzung des „Fördervereins Museum Geiserschmiede Bühlertal e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Museum Geiserschmiede Bühlertal e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bühlertal und ist in das Vereinsregister ~~beim Amtsgericht Bühl~~ **des Amtsgerichts Mannheim** eingetragen. Der Verein hat das Recht, im Geschäftsverkehr und der Öffentlichkeitsarbeit das Logo des Museums Geiserschmiede zu führen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert **zudem** die Unterhaltung und den laufenden Organisationsbetrieb des Museums Geiserschmiede (Hausmeistertätigkeiten und Besucherbetreuung).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eigene Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie pädagogische Programme, Schmiedekurse, Museumstage und vieles mehr. Im Museumsgebäude werden von der Gemeinde standesamtliche Trauungen abgehalten. Außerdem beteiligt sich der Verein - mit und ohne Feldschmiede - auch außerhalb des Gebäudes an verschiedenen Ausstellungsveranstaltungen, Märkten und bei weiteren Veranstaltungsformen.
- (4) Der Verein ~~[könnte sich widmen]~~ widmet sich ferner der Erforschung der Geschichte Bühlertals und der früheren Lebens- und Arbeitsgewohnheiten Bühlertals. Häusliches Umfeld, Landwirtschaft, Handel, Gewerbe, Industrie, **Kunst und Kultur**, Gesellschaft und Gemeinschaften der Heimatgemeinde ~~[könnten dargestellt werden]~~ werden in Wort, Bild und Gegenstand dargestellt. Hierzu ~~[könnten zugänglich gemacht werden]~~ werden unter anderem Bild- und Schriftdokumente, **Gemälde**, ur- und frühgeschichtliche Funde, Gebrauchsgeräte und Möbel, Werkzeuge und Maschinen, Feld- und sonstige **bäuerliche** Geräte, die in Sammlungen vereinigt werden, soweit als nötig restauriert und instandgesetzt, erhalten und nach Möglichkeit der Öffentlichkeit im Museum Geiserschmiede zugänglich gemacht.
- (5) Der Verein ~~[könnte wecken]~~ weckt den Sinn für Geschichte und Heimat und setzt sich für die Erhaltung und Pflege bestehender Kulturdenkmale und Eintragung erhaltenswerter Objekte in das Denkmalsbuch ein. **Nach bestem Wissen und Gewissen werden** ~~[Er könnte unterstützen]~~ die staatlichen Organe der Heimat- und Denkmalpflege unterstützt und Kontakte mit Vereinen gleicher Zielsetzung unterhalten.
- (6) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ~~(4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.~~
- (7) ~~Sämtliche Einnahmen des Vereins~~ Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- (8) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eigentumsverhältnisse, Unterhaltung und Verwaltung des Museums Geiserschmiede

Die Gemeinde Bühlertal richtet im Gebäude Hauptstr. 68 das Museum Geiserschmiede ein, in welchem die Ortsgeschichte aufgearbeitet und dargestellt sowie ortstypische und geschichtlich wertvolle Exponate ausgestellt werden. Das Museum vermittelt auch die Arbeitsbedingungen und die technischen Arbeitsabläufe des Schmiedehandwerks und leistet so einen Beitrag zur Erhaltung dieses Kulturdenkmals. Der Verein ist bereit, das Museumsgebäude mit seinen Einrichtungen zu betreuen. Hierüber insbesondere über die Unterhaltung und Verwaltung des Museums Geiserschmiede ist mit der Gemeinde Bühlertal eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der **geschäftsführende** Vorstand.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein und die Förderung des Museums Geiserschmiede besonders verdient gemacht hat.
- (5) Ein Mitglied scheidet aus durch Kündigung, Tod, Auflösung einer juristischen Person oder durch Ausschluss.
Die Mitgliedschaft endet ferner bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
Ein Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zweck des Vereins behindert.
Der Austritt kann schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 5 Beiträge

Jedes fördernde Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) der geschäftsführende Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich **im 1. Kalenderhalbjahr**. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher durch Ankündigung in den Gemeindenachrichten der Gemeinde Bühlertal unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Anträge der Mitglieder sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich begründet einzureichen. Anträge mit finanziellen Auswirkungen müssen einen Vorschlag über Deckung der Mittel enthalten.
- (4) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) der Geschäftsbericht **der/des** Vorsitzenden
 - b) der Kassenbericht **der Kassiererin/des** Kassiers nach Schluss des Geschäftsjahres
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
 - d) Aussprache und Entlastung des Vorstandes
 - e) Beratung und Entscheidung über Vorschläge des Vorstandes nach § 9 Abs. 8
 - f) Anträge der Mitglieder nach § 8 Abs. 3
 - g) Wahlen
 - h) Verschiedenes, Informationen, Wünsche
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies vom Vorstand (siehe § 9 Abs. 8) unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) **der/dem** Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/**In**
 - b) **der/dem** Schriftführer/**In**
 - c) **der/dem** Kassier/**erin**
 - d) drei vom Gemeinderat zu benennende Gemeinderatsmitgliedern
 - e) dem/r Museumsleiter/in** kraft Amtes
 - f) Sofern kein/e Museumsleiter/in im Amt ist, ein/e Vertreter/in des ehrenamtlichen Helferteams, der/die vom Helferteam zu benennen ist**
 - g) dem Fachberater für Bausachen
 - ~~**g) dem Fachberater/in für Museumspädagogik und wissenschaftlich-historische Belange**~~
 - h) dem Bürgermeister der Gemeinde Bühlertal kraft Amtes
- (2) Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen die in Abs. (1) **d) e) f)** und h) genannte Person, werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Führt der Bürgermeister eine Funktion nach (1) a) – g) aus, so ist hiermit gleichzeitig eine Aufgabe nach (1) h) verbunden.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann bis zu zwei Ämter gleichzeitig innehaben, wobei die Funktion des 1. und 2. Vorsitzenden von verschiedenen Personen wahrgenommen werden muss.
- (5) **Die/Der** Vorsitzende, sein/**e** Stellvertreter/**In**, **die/der** Kassier/**erin** und **die/der** Schriftführer/**In** bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- (6) Der Vorsitzende leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Einzelne Geschäfte kann er einem anderen Vorstandsmitglied zur selbständigen Erledigung übertragen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind je einzeln gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Beiratssitzungen vor und leitet diese. Vereinsintern gilt, dass der Stellvertreter nur tätig werden kann, wenn der Vorsitzende verhindert oder von diesem dazu beauftragt ist.

- (7) Der geschäftsführende Vorstand stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf.
(8) Der Vorstand legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest, überwacht die Finanzen des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand genehmigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf Grund der Vorschläge des geschäftsführenden Vorstandes. Er entscheidet über unvorhergesehene Maßnahmen, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind.

Der Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand unter Einberufung von Empfehlungen nach Maßgabe der Belange der einzelnen Mitglieder und übernimmt Teilaufgaben zur Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand bestellt jeweils rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/**Innen**, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Der Vorstand kann Vorschläge für die ordentliche Mitgliederversammlung erarbeiten und zur Entscheidung vorlegen.

Er kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

Der Vorstand kann eigenständig in einer Vorstandssitzung Anpassungen des Satzungsentwurfs beschließen, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
(10) Zu den Sitzungen sollte schriftlich eingeladen werden. Widerspricht kein Mitglied, kann auch kurzfristig und ohne Formalität einberufen werden.
(11) Fachkundige Personen können vom Vorsitzenden zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
(12) Bei der Beschlussfassung genügt die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfordert eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Das bei einer etwaigen Auflösung des steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Bühlertal, die es unmittelbar und ausschließlich entsprechend den bisherigen Zwecken des Vereins zu verwenden hat.

Die bisherige Satzung, die in der Gründungsversammlung am 31.08.1999 beschlossen wurde, tritt mit Wirkung vom XXX außer Kraft. Gleichzeitig tritt die am XXXX in der Mitgliederversammlung beschlossene Neufassung der Satzung des Fördervereins Museum Geiserschmiede Bühlertal e.V. in Kraft.

Bühlertal, den XXXX